

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Plettenberg**

**(Gebührensatzung Brandverhütungsschau)
vom 04.09.2019)**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.885), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 03.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbeugender Brandschutz

- (1) Die Brandverhütungsschau wird insbesondere durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient insbesondere der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gegenstand und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Gegenstand der Brandverhütungsschau sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind.
- (2) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, für die kraft Baurechts oder im Einzelfall vorrangige baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Maßgaben.
- (3) Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau - je nach Gefährdungsgrad des Gebäudes, des Betriebes oder der Einrichtung nach Abs. 1 – in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Kürzere Zeitabstände können von der Stadt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgelegt werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von §§ 1 und 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau im Rahmen einer Wiederkehrenden Prüfung vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher erneuter Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, dessen Begehung aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und die mit einer mündlichen brandschutztechnischen Beratung und/oder der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
 - f) einer mündlich oder schriftlich beantragten brandschutztechnischen Beratung oder Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage oder infolge eines mündlich oder schriftlich beantragten Einzeltermins aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung).
- (2) Einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrtkosten werden nach Maßgabe der Anlage 1 gesondert berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau (§ 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b)) unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben c) bis f) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Gebührenrechtliche Bestimmungen nach Landesrecht bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird, mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Plettenberg vom 09.09.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den vorbeugenden Brandschutz (Brandverhütungsschau) und im Einzelfall beantragter brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Plettenberg

Die Bemessung der Gebühren erfolgt, sofern nicht anders angegeben, nach Personen- und Zeitaufwand. Es gelten die folgenden Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau (oder einer erneuten Brandverhütungsschau) am Objekt, auch etwaiger Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt

- a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals g.D.) 17,00 €
- b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals m.D.) 14,75 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau (oder einer erneuten Brandverhütungsschau) entsprechend dem Arbeitsaufwand

- a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals g.D.) 17,00 €
- b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals m.D.) 14,75 €

3. Durchführung einer brandschutztechnischen Objektbesichtigung auf Antrag (einschließlich Vorbereitung und/oder Nachbereitung), auch etwaiger Zeitaufwand, für Hin- und Rückfahrt

- a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals g.D.) 17,00 €
- b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals m.D.) 14,75 €

4. Sonstige beantragte Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben d) bis f), auch etwaiger Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt

- a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals g.D.) 17,00 €
- b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals m.D.) 14,75 €

5. Fahrtkosten (Nutzung Fahrzeug d. VB)

- Pauschale für Hin- und Rückfahrt innerhalb Plettenbergs 9,00 €